

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 33 (1917)

Heft: 25

Artikel: Verkehr in Eisen und Stahl

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-577040>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verband Schweiz. Dachpappen-Fabrikanten E. G.

Verkaufs- und Beratungsstelle: **ZÜRICH** Peterhof :: Bahnhofstrasse 30

Telegramme: DACHPAPPVERBAND ZÜRICH - Telephon-Nummer 3636

3724

Lieferung von:

Asphaltdachpappen, Holzzement, Klebmassen, Filzkarton

Artikel V der Verfügung des schweizerischen Politischen Departementes vom 9. Februar 1917 wie folgt abgeändert, bezw. ergänzt:

V.

2. Stabelfen und kleinere Fassonelfen (bei Fr. 2.— Eingangszoll) Fr. 72.—.
3. Bandelfen (warm gewalzt) Fr. 82.—.
4. Breitschelfen Fr. 72.—.
11. Gasröhren, gemäß der bekannten Frankenrabattliste: schwarz mit 15% Rabatt, verzinkt ohne Rabatt.

Diese Ansätze bedeuten Höchstpreise für Handelsqualitäten per 100 kg ab Lager — ausgenommen Gasröhren — Frachtabis Basel, verzollt. Bei Stabelfen, Bandelfen und kleineren Fassonelfen gilt die Klassifikation der von Roll'schen Eisenwerke, eventuell des Stahlwerkverbandes, mit den bisher ortsüblichen Zuschlägen für kleinere Posten.

Zahlungsbedingungen: 30 Tage mit 1½% Skonto; 3 Monate netto Kasse.

Die Abgabe des Materials durch den Großhandel an den Mittel- und Kleinhandel soll zu Preisen erfolgen, die so weit unter den festgesetzten Höchstpreisen stehen, daß dem Mittel- und Kleinhandel noch ein angemessener Nutzen verbleibt. Bei Verkauf an Groß-Konsumenten (Industrie Unternehmungen, Werkstätten usw.) sollen die handelsüblichen Preisermäßigungen eingeräumt werden.

Für Material deutscher Provenienz, welches zu den neuen schweizerisch-deutschen Wirtschaftsabkommen festgesetzten Bedingungen in Deutschland gekauft worden ist, werden demnächst besondere Höchstpreise bekanntgegeben. In der Zwischenzeit sind die Verkäufer solchen Materials berechtigt, gegenüber ihren Abnehmern einen Vorbehalt zu machen im Sinne, daß der aus dem Abkommen sich ergebende Preiszuschlag bei Bekanntwerden der zu erlassenden neuen Höchstpreisverfügungen und im Rahmen der letztern dem Käufer nachträglich angerechnet werden kann. Der Verkäufer hat in diesem Falle auf Verlangen des Käufers den Nachweis zu erbringen, daß ihm für das betreffende Material der vorerwähnte Zuschlag von der deutschen Lieferfirma belastet worden ist.

Verkehr in Eisen und Stahl.

(Verfügung des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartementes vom 12. September 1917).

1. Von der in der Generalversammlung der Genossenschaft „Schweizerische Zentralstelle für den Bezug von

Stahl und Eisen aus Deutschland“ am 10. September 1917 beschlossenen Auflösung wird Vormerk genommen.

2. Dem schweizerischen Volkswirtschaftsdepartement, Abteilung für Industrielle Kriegswirtschaft, wird eine weitere Sektion angegliedert, welche die Bezeichnung „Schweizerische Eisenzentrale in Bern“ erhält.

3. Die Schweizerische Eisenzentrale in Bern übernimmt die im Bundesratsbeschuß vom 23. Januar 1917 betreffend den Verkehr in Eisen und Stahl dem Verwaltungsrat und dem Vorstand und der Genossenschaft „Schweizerische Zentralstelle für den Bezug von Stahl und Eisen aus Deutschland“ übertragenen Funktionen.

4. Die Schweizerische Eisenzentrale führt vom 11. September 1917 an die Geschäfte der in Liquidation getretenen Genossenschaft.

Die Übernahme-Bilanz ist per 10. September 1917 aufzustellen. Die Gebühren für Wareneinmänge bis und mit 31. August 1917 verfallen noch der Genossenschaft. Sie tritt die ausstehenden Gebühren-Guthaben gegen eine einmalige Entschädigung von Fr. 15,000 an die Schweizerische Eisenzentrale ab.

Das Mobiliar der Genossenschaft wird auf Grund eines am 10. September 1917 aufzunehmenden Inventars mit 70% des Anschaffungswertes von der Schweizerischen Eisenzentrale übernommen. Die Schweizerische Eisenzentrale tritt in die bestehenden Mietverträge der Genossenschaft ein.

5. Das Volkswirtschaftsdepartement tritt in die bestehenden Anstellungsverträge des Personals der Genossenschaft ein. Im übrigen finden auf die Angestellten der Schweizerischen Eisenzentrale die Vorschriften der Artikel 4—6 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Juli 1917 betreffend die Organisation des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartementes Anwendung.

Die Schweizerische Eisenzentrale stellt der in Liquidation befindlichen Genossenschaft Personal und Bureau zur Durchführung der Liquidationsgeschäfte ohne Entschädigung zur Verfügung.

6. Die Schweizerische Eisenzentrale leitet ihre Geschäfte selbstständig. Sie führt eigene Kasse, Buchhaltung und Registratur. Sie übermacht allmonatlich bis zum 20. des folgenden Monats der Abteilung für Industrielle Kriegswirtschaft eine Monatsbilanz und liefert den 8000 Franken überstetenden Kassensaldo gleichzeitig an die Eidgenössische Staatskasse ab. Sie führt eigene Bank- und Postcheckkonti.

7. Der Schweizerischen Eisenzentrale ist eine Aufsichts-Kommission, bestehend aus einem Präsidenten und 15 bis

18 Mitgliedern, beigegeben. Die Aufsichtskommission wird vom Volkswirtschaftsdepartement bestellt.

8. Die Aufsichtskommission wählt aus ihrer Mitte einen geschäftsleitenden Ausschuss von 5 Mitgliedern, der unter dem Vorsitz des Präsidenten der Aufsichtskommission amtiert.

9. Aufsichtskommission und geschäftsleitender Ausschuss bestimmen ihre Geschäftsreglemente selbst; dieselben sind jedoch dem Volkswirtschaftsdepartement zur Genehmigung zu unterbreiten.

Das Volkswirtschaftsdepartement setzt die den Mitgliedern der Aufsichtskommission und des geschäftsleitenden Ausschusses aus der Kasse der Schweizerischen Eisenzentrale zu entrichtenden Reiseentschädigungen und Sitzungsgelder fest, ebenso die dem Präsidenten zu leistende monatliche Entschädigung.

10. Diese Verfügung tritt sofort in Kraft.

Verbandswesen.

Die Neue Helvetische Gesellschaft hält Samstag, den 29. und Sonntag, den 30. September, ihre ordentliche Jahresversammlung in Zürich ab. Die Verhandlungen erfolgen im großen Saal des Hotel „Glockenhof“ (Sihlstraße 31—33) und beginnen Samstag Abend 8 1/2 Uhr, Sonntag Vormittag um 10 1/2 Uhr.

Für die Samstaagsitzung, die den Mitgliedern der Neuen Helvetischen Gesellschaft und Schweizerbürgern reserviert ist, stehen auf dem Tagesprogramm der Geschäftsbericht der Geschäftsleitung und ein Bericht über „Stand und Aussichten der wirtschaftlichen Versorgung der Schweiz“ durch Dr. E. Cérésolle.

Am Sonntag wird Professor Dr. F. Fleiner, der hervorragende Lehrer des Staatsrechtes an der Universität Zürich, über das Thema „Zentralismus und Föderalismus in der Schweiz“ sprechen. Auf diese Sitzung, der jedermann beizuwohnen das Recht hat, wird eine gemeinsame Mahlzeit in der Tonhalle folgen (um 12 1/2 Uhr).

Zusammenschluß der Tessiner Holzindustriellen. Wir lesen in der „N. Z. Z.“: Die Vertreter der Holzindustrie des Kantons versammelten sich in Lugano zur Besprechung der Lage dieses Industriezweigs. Sie hielten im Prinzip die Bildung eines kantonalen Syndikats der Holzindustriellen gut und bestellten eine Kommission, die mit der Ausarbeitung der Statuten betraut wurde.

Verschiedenes.

Auflösung der Genossenschaft Eisenzentrale. Die außerordentliche Generalversammlung der Genossenschaft der Schweizerischen Zentralfabrik für den Bezug von Stahl und Eisen aus Deutschland (Eisenzentrale), die am 10. September vormittags unter Vorsitz des Verwaltungsratspräsidenten Dr. Locher (Bern) im Kasino in Bern stattfand, hat einstimmig die Auflösung der Genossenschaft beschlossen. Die Liquidation wurde den Mitgliedern des bisherigen Vorstandes der Eisenzentrale übertragen, bestehend aus den Herren Dr. Locher und Sulzer-Schmid (Winterthur), Dr. Joos (Basel) und Dr. Bühler (Schaffhausen). Dr. Locher machte sodann orientierende Mitteilungen über die Ergebnisse des neuen Wirtschaftsabkommens mit Deutschland. Der Geschäftsführer der bisherigen Eisenzentrale, Dr. Bühler, tritt zurück. Als Geschäftsführer der neuen, als Amtsstelle gegründeten Eisenzentrale, die dem Volkswirtschaftsdepartement angegliedert wird, ist vom Volkswirtschaftsdepartement auf Vorschlag des Vorstandes der bisherigen Eisen-

zentrale Fürsprecher Dr. Däbi (Soloth.) ernannt worden. Für die neue Eisenzentrale wird eine Aufsichtskommission von 15—18 Mitgliedern, die dem Verwaltungsrat der bisherigen Eisenzentrale, unter Vermehrung um einige Mitglieder, entnommen werden soll, bezeichnet werden. Für den geschäftsleitenden Ausschuss sind fünf Mitglieder in Aussicht genommen.

— Wie vom Vorsitzenden der außerordentlichen Generalversammlung der Genossenschaft der Eisenzentrale, Dr. Locher, mitgeteilt worden ist, wird die Liquidation der Eisenzentrale, sofern nicht irgendwelche Ereignisse eintreten, gestatten, die Anteile der Genossenschaft mit 100% zurückzahlen und neben der statutarischen Verzinsung von 5% voraussichtlich noch eine Superdividende von 10% für die ganze Zeit zu vergüten.

Als Präsident des Verwaltungsrates der neugegründeten Kohlen-Zentrale A.-G. mit Sitz in Basel wurde vom Bundesrat gewählt Ständerat Dr. Scherrer, Basel, bisher Präsident des Verwaltungsrates der Zentralfabrik für die Kohlenversorgung der Schweiz.

Die Gaswerke zur Kohlenpreiserhöhung. In einer Sitzung der Leiter der schweizerischen Gaswerke wurde festgestellt, daß die durch das neue Abkommen mit Deutschland festgelegten neuen Kohlenpreise sowie die weitere Belastung der Kohlenverbraucher durch das Anleihen an Deutschland eine sehr starke Erhöhung der Gaspreise mit sich bringt. Bis heute wurden die Gaspreise um 10—30 Prozent erhöht, während heute eine Preissteigerung der Kohlen um mehr als 200 Prozent zu verzeichnen ist. Eine erhebliche Steigerung der Gaspreise könne daher nun nicht mehr umgangen werden. Troz den zu erwartenden hohen Aufschlägen werde aber bei den heutigen Verhältnissen das Gas noch billiger sein als die übrigen Brennstoffe. („N. Z. Z.“)

Schuhpreise. (Mitgeteilt vom Schweiz. Volkswirtschaftsdepartement.) Entgegen einem in jüngster Zeit verbreiteten Gerüchte stellen wir fest, daß ein weiterer Preisausschlag für Schuhe nicht gerechtfertigt wäre und nicht zu erwarten ist. Es wird der Bevölkerung deshalb empfohlen, die Schuhankäufe in nächster Zeit auf den notwendigen Bedarf zu beschränken. Umfassende Erhebungen betreffend die Beschaffung und die Preise von Schuhen sind im Gange. Sie bezwecken die Feststellung der Preisverhältnisse für die Schuhfabrikation und den Schuhhandel. Ferner ist die Einführung eines Volksschuhs in Aussicht genommen, dessen Preis im Verhältnis zu den gegenwärtigen Rohmaterial- und Fabrikationskosten möglichst niedrig gehalten werden soll.

Schöne Metalltreibarbeiten kann man gegenwärtig im Geschäftslokal des Herrn Schölly zum „Tiger“ in der Spellergasse in St. Gallen betrachten. Es sind zwei große Ampeln (Ewiges Licht) aus getriebenem Kupfer oder Messing und vergoldet, die für die katholische Pfarrkirche in Altstätten bestimmt und in der Werkstätte des Herrn Aug. Schirmer & Co. in St. Gallen hergestellt wurden. Die Ampeln sind in schöner, einfacher Ornamentik gehalten.

Wasserversorgung Lenzburg. Aus den Verhandlungen der Gemeindeversammlung entnehmen wir folgenden: Der Vorsitzende macht die Gemeinde mit dem Inhalt des vom Gemeinderat mit der Korporation Wildenfelsen abgeschlossenen Vertrages bekannt. Danach übernimmt die Gemeinde Lenzburg die ganze dortige Wasserversorgung gegen eine Entschädigung von Fr. 4500 und die Verpflichtung, den Mitgliedern der Korporation das Wasser gratis zu verabfolgen, so lange sich deren Wasserverbrauch in den üblichen Grenzen hält. Damit ist der Gemeinde Lenzburg der große Trinkwasserüberschuß auf dem Wildenfelner Gebiet dauernd gesichert.